

Stempelmarke zu **16,00 Euro** aufkleben oder
DATEN ZUR STEMPELMARKE angeben
 Ausstellungsdatum: _____
 Seriennummer: _____
 Diese Stempelmarke wird ausschließlich für das vorliegende Dokument
 verwendet und muss für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 des DPR nr. 642
 von 1972, aufbewahrt werden.

An die
 Autonome Provinz Bozen-Südtirol
 Abteilung Soziales
 Amt für Menschen mit Behinderungen
 Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
 39100- BOZEN

PEC: disabilita.behinderung@pec.prov.bz.it

STEMPEL-FREI

laut D.P.R. vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, Tab. "B":

- Punkt 16 (öffentliche Körperschaften)
- Punkt 27 bis (Onlus) laut G. 266/91, Art. 8 und LG 11/93
- die im Landesvolontariatsregister eingetragenen Körperschaften

ANSUCHEN UM GENEHMIGUNG UND AKKREDITIERUNG

im Sinne von Art. 8, Absatz 1, Buchstabe x und von Art. 14, Absatz 6 des LG. Nr. 13/1991 und im Sinne von Art. 8, Absatz 3,
 des BLR vom 25.06.2019, Nr. 535 „Regelung der Genehmigung und Akkreditierung sozialer und sozio-sanitärer Dienste“

<input type="checkbox"/> aufgrund der Übersiedlung des Dienstes	<input type="checkbox"/> aufgrund der Umstrukturierung des Dienstes	<input type="checkbox"/> aufgrund der Änderung der Aufnahmekapazität/Erweiterung	<input type="checkbox"/> aufgrund eines Führungswechsels
---	---	--	--

Der/Die Unterfertigte _____

geboren in _____ am _____

gesetzliche/r Vertreter/in der Körperschaft _____

(Bezeichnung und gesetzliche Natur der Trägerkörperschaft anführen)

mit Sitz in _____ PLZ. _____

Straße/Platz _____ Nr. _____

Tel. _____ E-Mail: _____

- ersucht um Genehmigung und Akkreditierung für folgende Dienste:

Bereich Behinderung:	LISYS Kodex	Anschrift	genehmigt und akkreditiert mit Dekret
<input type="checkbox"/> Dienst zur Arbeitsbeschäftigung	_____	_____	Nr. _____ vom _____
<input type="checkbox"/> Sozialpädagogische Tagesstätte	_____	_____	Nr. _____ vom _____
<input type="checkbox"/> Wohngemeinschaft	_____	_____	Nr. _____ vom _____
<input type="checkbox"/> Vollbetreute Wohngemeinschaft	_____	_____	Nr. _____ vom _____
<input type="checkbox"/> Wohnhaus	_____	_____	Nr. _____ vom _____
<input type="checkbox"/> Wohnhaus mit integrierter Tagesbetreuung	_____	_____	Nr. _____ vom _____
<input type="checkbox"/> Sozial-gesundheitliche stationäre Dienste	_____	_____	Nr. _____ vom _____

Sozialpsychiatrischer Bereich:

<input type="checkbox"/> Arbeitsrehabilitationsdienst	_____	_____	Nr. _____ vom _____
<input type="checkbox"/> Berufstrainingszentrum	_____	_____	Nr. _____ vom _____
<input type="checkbox"/> Sozialpädagogische Tagesstätte	_____	_____	Nr. _____ vom _____
<input type="checkbox"/> Wohngemeinschaft	_____	_____	Nr. _____ vom _____

Bereich Abhängigkeitserkrankungen:

<input type="checkbox"/> Arbeitsrehabilitationsdienst	_____	_____	Nr. _____ vom _____
<input type="checkbox"/> Wohngemeinschaft	_____	_____	Nr. _____ vom _____

Alle Bereichen:

<input type="checkbox"/> Trainingswohnung	_____	_____	Nr. _____ vom _____
---	-------	-------	---------------------

- **erklärt**, unter eigener Verantwortung:

die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 des D.LH vom 25.06.2019, Nr. 535, „Regelung der Genehmigung und Akkreditierung sozialer und sozio-sanitärer Dienste“, in den Bereichen:

- Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,
- Hygiene,
- architektonische Hindernisse, einzuhalten,

- die „*Richtlinien für die Ermächtigung und Akkreditierung der Sozialdienste für Menschen mit Behinderungen*“, BLR vom 18. Juli 2017, Nr. 795 in geltender Fassung, die „*Kriterien für die Bewilligung und die Akkreditierung der Sozialdienste für Menschen mit einer psychischen Erkrankung*“, BLR vom 01. Juli 2014, Nr. 821 in geltender Fassung und die „*Richtlinien für die Genehmigung und Akkreditierung der Sozialdienste für Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen*“, BLR vom 24. Juli 2018, Nr. 733, zu respektieren,

- die geltenden Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten einzuhalten,

- die geltenden Bestimmungen zum Brandschutz einzuhalten.

- **und legt** folgende Dokumente al Kopie bei:

- a) Bericht mit der Begründung für das neue Ansuchen
- b) Aktuell gültige „Benutzungsgenehmigung (Bewohnbarkeitserklärung)“ oder „Zertifizierte Meldung der Bezugsfertigkeit“ und/oder Kopie der Mitteilung an die Gemeinde über die „Änderung der Zweckbestimmung der Räumlichkeiten“ (LG 13/1997 „Landesraumordnungsgesetz“ und/oder LG 9/2018 „Raum und Landschaft“, Art. 23 und Art. 82)¹,
- c) Planunterlagen, aus denen die "Benutzbarkeit" des Gebäudes laut D.LH Nr. 54/2009 ersichtlich ist¹,
- d) Organigramm,
- e) internes Dokument des Dienstes oder Definition des Dienstes, laut obgenannten Akkreditierungsrichtlinien,
- f) Dienstcharta, laut obgenannten Akkreditierungsrichtlinien,
- g) eventueller Vertrag mit der Bezirksgemeinschaft/Betrieb für Sozialdienste Bozen für die Führung des Dienstes,
- h) Mietverträge oder andere Formen von Verträgen für die Benutzung der Räumlichkeiten,
- i) Personalstand, aktualisiert zum Datum des Ansuchens, mit Angabe der Berufsbilder und der diesbezüglich im Dienst geleisteten wöchentlichen Arbeitsstunden,
- j) Nur für den Bereich Behinderung: Tabelle mit Angabe der Anzahl der Nutzer/innen und deren Pflegestufe.

¹ muss nicht abgelegt werden, im Falle eines Führungswechsels

Der/Die Gesuchsteller/in ist darüber informiert, dass unvollständige und der Wahrheit nicht entsprechende Angaben im Sinne des Art. 76 des D.P.R. 445/2000 strafrechtlich verfolgt werden können

Ort und Datum

mit digitaler Unterschrift unterzeichnet

Im Sinne von Art. 38 des D.P.R. 445/2000 wurde die vorliegende Erklärung:

in meiner Anwesenheit unterzeichnet

(Name des/der Beamten/Beamtin der Provinz)

per Post, durch eine verantwortliche Person oder mit zertifizierter elektronischer Post (PEC) der Körperschaft, mit der Kopie des folgenden gültigen Ausweises vorgelegt oder versandt:

Identitätskarte

Reisepass

Führerschein

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung: Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it
PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, zur Wahrnehmung einer Aufgabe in Ausübung öffentlicher Gewalt in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne vom Landesgesetz vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, „*Neuordnung der Sozialdienste in der Provinz Bozen*“, und entsprechenden Durchführungsbestimmungen, angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person der Direktor/die Direktorin pro tempore der Abteilung Soziales an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: den Bezirksgemeinschaften, dem Betrieb für Sozialdienste Bozen und den Südtirolern Gemeinden sowie anderen Dienstleistern im Sozialwesen. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz -Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen: Es werden keine zusätzlichen personenbezogenen Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar für 10 Jahre.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenze-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Ort und Datum

Unterschrift zur Einsichtnahme in die Information über die
Verarbeitung der personenbezogenen Daten

mit digitaler Unterschrift unterzeichnet